

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

2. Angebot / Angebotsunterlagen / Urheberrechte / zusätzliche Leistungen

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Bestellung des Käufers als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Verwertungs-, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nachgefertigt, oder ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung kopiert werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Auch wenn die Bereitstellung von uns berechnet wird, erwirbt der Käufer aufgrund der Bezahlung noch keine Rechte gem. Ziff. 2.2 Satz 1.
- 2.3 Stanzan, Filme, Datensätze und dergleichen werden, sofern sie nicht angeliefert wurden, gesondert berechnet und bleiben in diesem Fall unser Eigentum. Das Auf-Lager-Nehmen und das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen wie z.B. Druckarbeiten, Druckfilme, Druckplatten aller Art, fremden Papieren, Mustermaterial usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und ist besonders zu vergüten.

3. Lieferung / Abnahme

- 3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Für Überschreitungen der Lieferfrist sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch eine vom Käufer verlangte Abänderung des Auftrags verursacht ist.
- 3.2 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3.3 Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 3.4 Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 3 Abs. 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
- 3.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, insbesondere die rechtzeitige Übergabe der von dem Käufer uns bezustellenden Materialien. Die Materialien und sonstige fertigungsnotwendige Angaben sind von dem Käufer so rechtzeitig an uns zu liefern bzw. mitzuteilen, dass keine Behinderungen in der Auftragsbearbeitung eintreten können.
- 3.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, wie Personalkosten, Lagerkosten, zusätzliche Transportkosten usw., zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 3.7 Richtige und rechtzeitige Selbstablieferung bleibt vorbehalten.
- 3.8 Die angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd, es sei denn, eine bestimmte Lieferzeit wird ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart.
- 3.9 Unter- oder Überlieferung bis zu 5 % der Gesamtmenge haben produktionstechnische Ursachen und lassen sich nicht verhindern. Für Unter- oder Überlieferungen ergibt sich keine Änderung des vereinbarten Preises pro Einheit. Der Käufer bestätigt mit seinem Auftrag die Kosten für eine Überlieferung zu übernehmen, solange der dafür verrechnete Preis dem bestätigten Preis entspricht. Sollte keine andere schriftliche Abmachung getroffen worden sein, verpflichtet sich der Käufer maximal 5 % der Überlieferung zu bezahlen.

4. Gefahrübergang / Verpackung

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart; insbesondere die Transportgefahr trägt der Käufer. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Kräften durchführen.
- 4.2 Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- 4.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages, Kosten- senkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisersteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
- 5.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 5.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Soweit ein Diskontsatz der Deutschen Bundesbank wegen zwischenzeitlicher Einführung einer einheitlichen europäischen Währung (Euro) nicht mehr bestehen sollte, gilt statt dessen der entsprechende Referenzzatz der für diese Währung zuständigen europäischen Zentralbank. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch bestanden, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Muster / Korrekturabzüge / Materialen / Satzfehler

- 6.1 Dem Käufer zur Verfügung gestellte Proben sollen den Kaufgegenstand unverbindlich beschreiben. Die Eigenschaften der Probe gelten nicht als zugesichert, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Korrekturabzüge und/oder Korrekturmuster auf Fehler, insbesondere Satzfehler, Farbtonabweichungen usw. unverzüglich zu prüfen und uns produktionsreif erklärt zurückzugeben. Die Prüftätigkeit des Käufers erstreckt sich bei jedem Korrekturabzug auf die Gesamtleistung und beschränkt sich auf einzelne Teilleistungsbereiche und/oder Teiländerungen. Wir haften nicht für vom Käufer übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung durch den Käufer. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Käufer Korrekturabzüge und/oder Korrekturmuster zu übersenden. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Farbschwankungen in diesem Rahmen sind fertigungsbedingt nicht zu vermeiden und stellen keinen Sachmangel dar. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andruck und Auftragsdrucken. Nullserien sind von dem Käufer abzunehmen. Sie gehen erst nach vorheriger Bestätigung in die Produktion. Der Käufer ist zur Prüfung und unverzüglichen Rüge sowie ggf. zur Produktions-Freigabe verpflichtet.
- 6.3 Die Materialien des Käufers sind unter Angabe der Menge und mit auskömmlichem Verarbeitungszuschuss frei von Rechten Dritter frei Werk anzuliefern. Mit der Übergabe der Materialien sichert der Käufer zu, dass diese verarbeitungsfähig und für den vorher gesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Für Mängel der von dem Käufer gelieferten Materialien und deren Folgen wird keine Haftung übernommen. Für den Fall, dass die Menge der von dem Käufer uns beigestellten Materialien zur Herstellung der Muster nicht ausreicht, verpflichtet sich der Käufer zu einer kostenfreien Nachlieferung in ausreichender Menge und Anzahl. Soweit ein von uns nachweislich zu vertretender unzulässig hoher Verschnitt vorliegt, wobei Schwankungen bis zu 15 % unschädlich sind, verpflichtet sich der Käufer, das für die Fertigstellung benötigte Material uns unverzüglich zum Selbstkostenpreis zu überlassen. Wir sind berechtigt, von dem Käufer die Offenlegung seiner Kalkulation zu Prüfzwecken zu verlangen.

- 6.4 Satzfehler werden kostenlos berichtigt. Nicht von uns verschuldete, in Abweichung von Druckvorlagen erforderliche Abänderungen, insbesondere Käufer- und Autorenkorrekturen und Farbtonaufstriche werden dem Käufer nach der dafür aufgewandten Arbeitszeit berechnet.

7. Gewährleistung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377,388 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle um Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsund Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 7.3 Sind wir zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 7.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 7.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Es gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480, Abs. 2 BGB geltend macht.
- 7.6 Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf Ersatzleistung unserer Betriebshaftpflichtversicherung innerhalb derer das Produkthaftpflichtrisiko mit einer Deckungssumme von € 1.500.000,- / Schadensereignis versichert ist, beschränkt. Wir sind bereit, dem Käufer auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren. Wir verpflichten uns, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht gem. nachst. Ziff. 7.7 aufrechtzuerhalten.
- 7.7 Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Gesamthaftung

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 7 Abs. 4 bis Abs. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 8.2 Die Regelung gem. Ziff. 8 Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- 8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfern.
- 8.4 Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Käufer richtet sich nach Ziff. 7 Abs. 7, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB in Rede stehen.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns von dem Käufer im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Entziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vernehmlichten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mittelt.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Urheberrecht / Rechte Dritter / Untergangsgefahr

- 10.1 Urheberrechte und sonstige Verwertungsrechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Entwürfen, Modellen, Originalen und dergleichen verbleiben bei uns, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich mit dem Käufer geregelt ist. Nachdruck aus derjenigen Lieferung, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Filme, Prägeplatten, Stenzen und dergleichen bleiben unser Eigentum, soweit nicht besonders in Rechnung gestellt und von dem Käufer bezahlt werden.
- 10.2 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung der Druckvorlagen ist der Käufer allein verantwortlich. Er steht dafür ein, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände keine Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Käufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Käufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Wir sind jedoch berechtigt, die Herstellung und Auslieferung in derartigen Fällen vorläufig einzustellen und von dem Käufer Ersatz der bislang von uns aufgewandten Kosten zu verlangen. Die Freistellungspflicht des Käufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.3 Die uns übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstücke, Papiere, Ware, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen werden von uns nicht gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert. Der Käufer ist zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung verpflichtet.

11. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 11.1 Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz „Emsdetten“ Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in „Emsdetten“ Erfüllungsort.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1989 II 588, ber 1990 11..1699) ist ausgeschlossen